HERTIN & PARTNER
BERLIN

HERTIN & Partner · Kurfürstendamm 54/55 · D-10707 Berlin

LANITZ-PRENA Folien Factory GmbH
Herrn Siegfried Lanitz
Am Ritterschlößchen 20
04179 Leipzig

vorab per E-Mail: lanitz@oracover.de

HERTIN & Partner PartG mbB

PROF. DR. PAUL W. HERTIN [1]
DR. HERMANN-JOSEF OMSELS * [1]
DR. TOBIAS BOECKH * [2,3]
DR. SVEN LANGE * [2,3]
DR. LUKE BUCHANAN * [3]
JULIA BECKER * [2,3]
DR. MARTIN BEHRNDT * [2,3]
DR. SEBASTIAN CREUTZ [1]
DR. JULIA MÜLLER [2]

* Partner der Partnerschaft
1 Rechtsanwalt
2 Patentanwalt, Eur. Trademark and Design Attorney
3 European Patent Attorney

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: XI 2135/22DE / ka
Sekretariat: Fr. Schiefner / Tel.: 030/885 929-0
schiefner@hertin.de

Berlin, 27.01.2023

Deutsches Gebrauchsmuster Nr. 20 2022 105 755 "ORATEX - Rippenbespannung"

Titel: "SYSTEM ZUR BESPANNUNG VON FLUGZEUGFLÜGELN"

Sehr geehrter Herr Lanitz,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass das Deutsche Patent- und Markenamt Ihr oben genanntes Gebrauchsmuster am

16. Januar 2023

unter der Rollennummer

20 2022 105 755

eingetragen hat. Die Veröffentlichung wird im Patentblatt erfolgen. Damit ist Ihr Anmeldeauftrag erfüllt. In der Anlage übersenden wir Ihnen die Eintragungsurkunde im Original zum Verbleib bei Ihnen. Wir bitten um sorgfältige Aufbewahrung; in unseren Akten befindet sich lediglich eine Kopie.

Das Gebrauchsmuster ist nun für 3 Jahre bis zum **12. Oktober 2025** geschützt. Nach diesem Zeitpunkt kann das Gebrauchsmuster um weitere 3 Jahre, sodann um zweimal 2 Jahre geschützt werden. Die maximale Schutzdauer beträgt also 10 Jahre. Wir haben Ihr Schutzrecht in unsere interne Fristenüberwachung aufgenommen und werden Sie in Zukunft fristgerecht

an die Verlängerung erinnern. Für die fristgerechte Erinnerung und Verlängerung können wir jedoch keine Gewährleistung und Haftung übernehmen. Von evtl. Änderungen der Anschrift bitten wir uns möglichst umgehend zu unterrichten[1]. Sollte die Verlängerung des Gebrauchsmusters nicht erfolgen, so erlischt es.

Das Gebrauchsmuster ist vom Deutschen Patent- und Markenamt nicht auf seine materielle Schutzfähigkeit hin überprüft worden. Dies bedeutet, dass es Veröffentlichungen geben kann, die Ihrem Gebrauchsmuster die erfinderische Tätigkeit oder die Neuheit nehmen könnten. Dies wird allerdings in der Regel erst im Streitfall überprüft werden, ggf. durch das zuständige Gericht. Das Gebrauchsmuster eröffnet Ihnen die Möglichkeiten, gegen jeden potentiellen Verletzer vorzugehen. Hierzu empfehlen wir Ihnen aber dringend im Vorfeld eines solchen Vorgehens gegen Dritte, das Gebrauchsmuster auf seine tatsächliche Schutzfähigkeit durch eine Recherche (sofern noch nicht geschehen) überprüfen zu lassen. Wie gewünscht haben wir eine Recherche beantragt. Sobald uns das Rechercheergebnis vorliegt, kommen wir auf die Angelegenheit zurück.

Berechtigt zur Geltendmachung von Rechten aus dem Gebrauchsmuster ist der eingetragene Inhaber. Sollte sich Ihre Firmierung ändern oder Sie das Gebrauchsmuster übertragen, so wäre ggf. zu prüfen, ob eine Umschreibung des Gebrauchsmusters beim Deutschen Patent- und Markenamt erforderlich ist.

Der guten Ordnung halber möchten wir Sie noch einmal darauf hinweisen, dass weder ein Gebrauchsmuster, noch ein Patent, eine „Benutzungserlaubnis“ darstellen. Dies liegt daran, dass es ältere Schutzrechte bzw. Schutzrechtsanmeldungen mit einem ähnlichen Schutzgegenstand geben könnte. Gebrauchsmuster oder aber Patente stellen daher in erster Linie Verbietungsrechte dar. Dass Gebrauchsmuster aber kein positives Nutzungsrecht darstellen, liegt daran, dass die Nutzung eines Produktes von verschiedensten weiteren Vorschriften oder andere Schutzrechten abhängen kann.

Ihr Gebrauchsmuster ist am **12. Oktober 2022** angemeldet worden. Dies bedeutet, dass Sie innerhalb von 12 Monaten, d. h. bis zum **12. Oktober 2023** die Möglichkeit haben, dieselbe Erfindung noch einmal beim Deutschen Patent- und Markenamt anzumelden. Dies könnte nützlich sein, sofern Sie Ihre Erfindung überarbeitet und möglicherweise ergänzt haben. Für den Fall einer Nachanmeldung würde Ihnen dann der ursprüngliche Anmeldetag als Zeitrang zukommen. Innerhalb derselben Frist von 12 Monaten besteht auch die Möglichkeit, dieselbe

[1] Nach Ablauf der Schutzdauer bzw. in dem Fall, dass irgendwelche Mitteilungen des Patentamtes erfolgen, müssen wir mit Ihnen in Kontakt treten können. Wir bitten daher um Verständnis, dass wir auf eine aktuelle Anschrift angewiesen sind. Sollten wir zum Zeitpunkt des Ablaufes der Schutzdauer keine aktuelle Anschrift in unseren Unterlagen haben, können wir Sie nicht informieren, was den Rechtsverlust des Schutzrechtes evtl. zur Folge hätte. Wir würden in diesem Fall dem Patentamt gegenüber das Mandat niederlegen.

HERTIN & PARTNER

Erfindung im Ausland nachanzumelden. Hierbei muss allerdings einschränkend gesagt werden, dass nicht alle Staaten einen Gebrauchsmusterschutz kennen. In vielen Staaten ist daher nur ein Patentschutz möglich. Nach Ablauf der 12 Monate ist eine Anmeldung im Ausland nicht mehr möglich, da in einem solchen Fall Ihr eigenes Gebrauchsmuster der neuen Anmeldung im Ausland neuheitsschädlich im Wege stehen würde.

Sollten Sie an einer Auslandsanmeldung oder einer Nachanmeldung im Inland Interesse haben, so stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Auch für Lizenzverhandlungen oder das Ausarbeiten von Lizenzverträgen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Boeckh
Patentanwalt

Anlage
1 Urkunde (Original)